

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 150

Potsdam, 30.05.2008

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam (MPO)

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Architektur und Städtebau an der Fachhochschule
Potsdam (MPO)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Student, Prüfer, Beisitzer, Kandidat jeweils in der männlichen und weiblichen Form aufzuführen. Es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen an der Hochschule sowohl in der weiblichen als auch der männlichen Form verwandt werden können.

Auf der Grundlage des § 13 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GVBl I, S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des BbgHG vom 11. Mai 2007 (GVBl. I, S. 94), hat der Fachbereichsrat Architektur und Städtebau die folgende Masterprüfungsordnung beschlossen. Der Senat der Fachhochschule Potsdam stimmte der Masterprüfungsordnung am 11.07.2007 zu.

Inhaltsverzeichnis

Artikel I Allgemeines	§§ 1 – 15
Artikel II Masterprüfung, Thesis	§§ 18 – 25
Artikel III Schlussbestimmungen	§§ 26 – 28

**Artikel I
Allgemeines**

§ 1	Voraussetzungen zur Studienaufnahme
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
§ 3	Prüfungsaufbau
§ 4	Fristen
§ 5	Arten und Formen der Fachprüfungen
§ 6	Mündliche Prüfungen
§ 7	Klausuren
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 10	Bestehen und Nichtbestehen, Anrechnung von Credits
§ 11	Wiederholung von Fachprüfungen
§ 12	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 13	Prüfungsausschuss
§ 14	Prüfer und Beisitzer

**Artikel II
Masterprüfung, Thesis**

§ 15	Zweck der Masterprüfung
§ 16	Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung
§ 17	Art und Umfang der Fachprüfungen
§ 18	Antrag, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis
§ 19	Abgabe der Master-Thesis
§ 20	Kolloquium und Bewertung der Master-Thesis
§ 21	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

**Artikel III
Schlussbestimmungen**

§ 22	Ungültigkeit der Masterprüfung
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 24	In-Kraft-Treten

**Artikel I
Allgemeines**

§ 1

Voraussetzungen zur Studienaufnahme

- (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Architektur und Städtebau sind in der Studienordnung (MStO) (§3) geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Thesis vier Semester.
- (2) Das Studium beinhaltet ein 4-semestriges Studium und schließt mit der Master-Thesis im 4. Semester ab.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Credits.

§ 3

Prüfungsaufbau

Der Master-Thesis geht das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium voraus. Das Masterstudium besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

§ 4 Fristen

- (1) Das Thema der Master-Thesis wird frühestens nach dem 3. Fachsemester ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen, in begründeten Fällen kann auf Antrag einer Verlängerung um bis zu zwei Wochen zugestimmt werden.
- (2) Der Fachbereich stellt durch die Masterstudienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in dem in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeitraum abgelegt werden können. Zu diesem Zweck wird der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis durch Studienführer oder Aushang informiert. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt.
- (3) Der Anspruch auf die Ablegung der Masterarbeit erlischt – mit der Rechtsfolge des § 11 (1) Nr. 4 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der FH Potsdam in der Fassung vom 05.08.2003 – wenn der/die Studierende aus Gründen, die er/sie selbst zu vertreten hat, die Masterarbeit nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungen abgeschlossen hat. Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern.

§ 5 Arten und Formen der Fachprüfungen

Die einzelnen Module können sich aus unterschiedlichen Fachprüfungen zusammensetzen.

- (1) Fachprüfungen sind zu unterscheiden in Masterstudium mit studienbegleitenden Fachprüfungen und Master-Thesis mit Kolloquium
- (2) Studienbegleitende Fachprüfungen sind:
 - mündliche Prüfungen (§ 6)
 - schriftliche Hausarbeiten
 - Klausuren (§ 7)
 - Übungen, Entwurfsprojekte und Abgabe von Studienmappen.

Die Anerkennung der Module erfolgt durch benoteten Leistungsnachweis (mind. mit der Note "ausreichend").

- (3) Über die jeweilige Art der studienbegleitenden Fachprüfungen entscheidet der Prüfer zu Semesterbeginn. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.
- (4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Fachprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu absolvieren, so wird dem Kandidaten gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in die relevanten Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über angemessenes Fachwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Sie können als Gruppen- oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Note ergibt sich bei der Benotung durch zwei Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Gibt es nur einen Prüfer, hört dieser vor Festsetzung der Note den an der Prüfung mitwirkenden Beisitzer.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die wichtigsten Gründe für die Bewertung der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Präsentation und Kolloquium sind mündliche Prüfungen.

§ 7 Klausuren

- (1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden eines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Deutsche Note

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend

Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gemindert werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7, 5,3 sind dabei ausgeschlossen. § 22 (1) regelt die Bildung der Gesamtnote und die Ermittlung einer relativen Note für den Studienabschluss entsprechend der ECTS-Bewertungsskala.

- (2) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren benoteten Teilleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hin-

ter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Note errechnet sich bei der Benotung durch zwei Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ergibt sich bei der Bewertung eine Differenz, die größer als 2 Noten ist, muss der Prüfungsausschuss informiert werden und entscheiden. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Fachprüfung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen innerhalb von drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Fachprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Fachprüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Fachprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandida-

ten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen, Anrechnung von Credits

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt.
- (2) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung / die Master-Thesis wiederholt werden kann.
- (3) Hat der Kandidat die Master-Thesis endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Nachweis ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Thesis endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Vor der Festsetzung der Note "nicht bestanden" nach der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung kann der Prüfer in Zweifelsfällen dem Kandidaten die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung einräumen. Sie findet unverzüglich nach der Fachprüfung statt. Die Ergänzungsprüfung wird von dem Prüfer der Fachprüfung und einem 2. Hochschullehrer durchgeführt.
- (5) Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" oder "nicht bestanden" als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden.
- (6) Die pro Fachmodul gem. Anlage zu § 9 MSTO erworbenen Credits werden jeweils mit erfolgreich abgeschlossener Prüfungsleistung gutgeschrieben.

§ 11

Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist

nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

- (2) Eine zweite Wiederholung kann nur auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss gestattet werden. Bleibt die zweite Wiederholungsprüfung ohne Erfolg, gilt diese Fachprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, spätestens jedoch im folgenden Studienjahr abgelegt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt im Prüfungsamt. Die Termine setzt der Prüfungsausschuss fest. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung muss mit einem neuen Thema erfolgen.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen in gleichnamigen oder anderen Hochschulstudiengängen werden auf schriftlichen Antrag anerkannt, sofern ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.
- (2) Der Nachweis der Gleichwertigkeit wird durch das ECTS (European-Credit-Transfer-System) geregelt. Die Wertigkeit einzelner Fächer und Module ist im Studienplan angegeben.
- (3) Abschlüsse, die nicht auf dem ECTS (European-Credit-Transfer-System) basieren, können auf Antrag und nach Einzelprüfung und unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als entsprechend gleichwertig anerkannt werden.
- (4) Absatz 1 und 2 gelten auch für die in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium erworbenen Zeugnisse, Bescheinigungen und Leistungsnachweise entsprechend.
- (5) Die Entscheidung nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) ein Professor als Vorsitzender
 - b) ein Professor als stellvertretender Vorsitzender
 - c) zwei weitere Professoren
 - d) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - e) zwei studentische Vertreter ab dem 3. Fachsemester.

Für die Mitglieder gemäß Buchstaben c), d) und e) sind Stellvertreter zu bestimmen.

Die Amtszeit der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Treten die Mitglieder von ihren Ämtern nicht zurück, verlängert sich die Amtszeit der Professoren automatisch um weitere zwei Jahre.

- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat gewählt. Die studentischen Vertreter werden aus dem Kreis der Studentenschaft gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder; dabei muss die Mehrheit der Professoren gewährleistet bleiben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Professoren. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigenen Prüfungen betreffen, nehmen die studentischen Vertreter nicht teil. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit in allen personenbezogenen Sachverhalten zu verpflichten.

- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Dies gilt nicht für:
 - die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9),
 - Widersprüche,
 - Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 12),
 - die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 14),
 - den Bericht an den Fachbereich.

Diese Angelegenheiten bedürfen in jedem Fall der Anhörung des Prüfungsausschusses.

- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt.

§ 14 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt die Prüfer und die Masterprüfungskommission, die die Organisation der Master-Thesis mit Kolloquium durchführt. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 12 Abs. 3 BbgHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben und Mitglied des Fachbereiches sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer über die entsprechende fachspezifische akademische Qualifikation verfügt.
- (2) Für die Master-Thesis schlägt der Kandidat einen Prüfer als Erstgutachter und einen weiteren als Zweitgutachter vor. Auf die Vorschläge ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten mindestens 14 Tage vor Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

Artikel II Masterprüfung, Thesis

§ 15 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den 2. berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat über in das Ausbildungsziel des Bachelorabschlusses des Studienganges Architektur und Städtebau hinausgehende Weise die Zusammenhänge seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Anlage der Masterstudienordnung (Studienverlauf) und der Master-Thesis mit Kolloquium. Nach der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, M. A. verliehen.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbracht hat:
 - die Einschreibung im Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam,
 - erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistungen in den prüfungsrelevanten Fächern des Masterstudiums entsprechend Anlage zur Masterstudienordnung (Studienverlauf, ABK Nr. 151 vom 30.05.2008).
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen.

§ 17 Art und Umfang der Fachprüfungen

- (1) Zur Masterprüfung sind studienbegleitende Fachprüfungen der Pflicht- und Wahlfächer entsprechend Anlage zur Masterstudienordnung (Studienverlauf, ABK Nr. 151 vom 30.05.2008) zu absolvieren.
- (2) Der Nachweis über den Abschluss der Pflichtfächer und Wahlfächer erfolgt entsprechend Anlage zur Masterstudienordnung (Studienverlauf).

§ 18 Antrag, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein umfassendes Problem aus dem Bereich der Architektur selbstständig mit künstlerisch-gestalterischen, fachpraktischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Themen der Master-Thesis werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der vom Fachbereichsrat eingesetzten Masterprüfungskommission ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt jeweils zu Beginn des Sommersemesters. Der Kandidat hat die Möglichkeit, einen eigenen Themenvorschlag zu bearbeiten.
- (3) Die Master-Thesis ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Bei Erkrankung während dieser Zeit (von zwei Wochen und mehr am Block) kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes um 14 Tage verlängert werden oder das Thema der Arbeit zurückgegeben werden. § 11 Abs. 4 und § 18 Abs. 6 bleiben davon unberührt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist vom Kandidaten beim Prüfungsamt mit folgenden Angaben schriftlich zu stellen:
 - a) Thema des Kandidaten
 - b) Vorschlag für die Betreuer (Erst- und Zweitgutachter) gemäß § 14 und deren Einverständniserklärung
 - c) Erklärung darüber, ob eine Master-Thesis in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang besteht.
- (6) Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe

ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (7) Der als Erstgutachter benannte Prüfer bietet für seine Kandidaten im ersten Drittel des Bearbeitungszeitraums, spätestens jedoch drei Tage vor Ablauf der unter Abs. 6 genannten Frist, ein Rückfragenkolloquium an.

§ 19

Abgabe der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis bestehend aus den Entwurfszeichnungen in Form von Schautafeln, den ggf. erforderlichen Modellen in einfacher Ausfertigung, sowie drei Exemplaren (Broschüren) in verkleinerter Form, max. DIN A 3, und einer CD-Rom mit allen Schautafeln und Texten muss fristgerecht im Fachbereich eingereicht werden. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird sie mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Master-Thesis ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der der Kandidat versichert, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Master-Thesis wird von den beiden Prüfern unabhängig voneinander im Rahmen eines Bewertungskatalogs begutachtet.
- (3) Die Master-Thesis wird öffentlich ausgestellt.

§ 20

Kolloquium und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Das Master-Kolloquium ergänzt die Master-Thesis. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Master-Thesis hat und befähigt ist, die Ergebnisse der vorgelegten Arbeit selbstständig zu begründen.
- (2) Das Kolloquium wird von den beiden Prüfern abgenommen.
- (3) Die Master-Thesis mit Kolloquium wird von den beiden Prüfern benotet. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten der Prüfer. Die Beratung über das Prüfungsergebnis ist nicht öffentlich.

- (4) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.

- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die für das Masterstudium geforderten studienbegleitenden Prüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden oder wo der Nachweis "mit Erfolg teilgenommen" erbracht wurde sowie die Master-Thesis mit dem Kolloquium mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

§ 21

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 8. Sie errechnet sich aus den Noten der Prüfungsleistungen und der Master-Thesis. Die Noten der Fächer (A) zählen zweifach, die Noten der Fächer (B) einfach und die Note der Master-Thesis (C) dreifach.

- (2) Neben der Gesamtnote auf der Grundlage der deutschen Notenskala ist zusätzlich eine relative Note für den Studienabschluss entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala zu ermitteln:

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

- (3) Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrganges außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

- (4) Bei einer Note von 1,0 kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

- (5) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der einzelnen Fachprüfungen, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote und die relative Note des Studienabschlusses gemäß § 21 (1) aufzunehmen. Die erworbenen Credits sind ebenfalls auszuweisen.

- (6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet.

- (7) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad "Master of Arts", abgekürzt "M. A." verliehen.
- (8) In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Masterurkunde wird mit dem Siegel der Fachhochschule versehen und vom Rektor der Fachhochschule Potsdam sowie dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet.
- (9) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Artikel III Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist

nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Diese Masterprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Architektur und Städtebau mit Masterabschluss das Studium aufgenommen haben. Studierende, die seit dem WS 2003/04 im Studiengang immatrikuliert wurden, setzen auf Basis der Freiwilligkeit ihr Studium nach den Regelungen dieser Ordnung fort.
- (3) Die jeweils gültigen Studienverlaufspläne und Übergangsregelungen sind jahgangsbezogen auf die Erstimmatrikulation festgelegt und der Studienordnung als Anlage (ABK Nr. 151 vom 30.05.2008) beigelegt.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor

Potsdam, den 30.05.2008